

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1435/2013
Amt/Aktenzeichen 20/20 21 02/13-14	Datum 23.09.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.10.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	22.10.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.10.2013	Ö

## Betreff:

Unselbständige Stiftungen, Nachlässe, Selbständige Stiftungen und Fonds  
hier: Änderung des Kostenrechnungskreises ab dem Haushaltsjahr 2013 für die  
unselbständigen Stiftungen und Nachlässe

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft in Höhe von 1.012.696,24 € (davon 462.447,77 € für die Unselbständigen Stiftungen und 550.248,47 € für die Nachlässe) für das Haushaltsjahr 2013 wird zugestimmt.

Die Deckung in Höhe von 1.012.696,24 € erfolgt aus den verfügbaren Haushaltsmitteln (462.447,77 € für die Unselbständigen Stiftungen und 550.248,47 € für die Nachlässe) des Sonderhaushaltes des Haushaltsjahres 2012.

## **1. Sachverhalt**

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) wurde der Haushaltsplan der Fonds, rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, wegen des Verstoßes gegen § 96 Abs. 3 und Abs. 5 i.V.m. § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), beanstandet. Bei dem Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen handelt es sich nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO um Sondervermögen, welches nach § 80 Abs. 2 GemO im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen ist. Der Gesetzgeber hat einen Verzicht auf Sonderhaushaltspläne und die Einbeziehung der Sondervermögen in den allgemeinen Haushalt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt, da bei der in der Regel geringen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Sondervermögen die Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen einen zu großen Aufwand verursacht.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der rechtlich selbständigen Stiftungen bestimmt sich insbesondere nach den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes. Rechtlich selbständige Stiftungen unterstehen nicht der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde und sind auch nicht Sondervermögen nach § 80 Abs. 1 GemO.

Die Beanstandung wurde mit der Maßnahme verbunden, im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 die zum freien Gemeindevermögen und zum Sondervermögen nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO der Stadt Mainz zählenden Vermögensteile im Haushaltsplan 2013/2014 der Stadt Mainz unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen nachzuweisen.

## **2. Lösung**

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen und Fonds werden ab dem Haushaltsjahr 2013 im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft (AllgFin) abgebildet und somit dem Kostenrechnungskreis 1000 zugeordnet.

Die selbständigen Stiftungen und Fonds werden weiterhin in einem separaten Haushaltsplan unter dem Kostenrechnungskreis 3000 abgebildet.

## **3. Alternative**

Keine

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine Auswirkungen

## Finanzierung Unselbständige Stiftungen

	2009	2010	2011	2012
<b>Haushalts- ausgabereist aus dem Vorjahr</b>	372.749,77 €	448.497,56 €	450.630,29 €	486.175,41 €
<b>Erträge</b>	111.892,52 €	60.523,05 €	62.581,29 €	70.784,06 €
<b>zusätzliche Bereitstellung</b>	0,00 €	103,25 €	0,00 €	0,00 €
<b>Aufwendungen</b>	-24.644,73 €	-30.393,57 €	-18.808,92 €	-68.396,01 €
<b>Sperrverfügungen</b>	-11.500,00 €	-28.100,00 €	-8.227,25 €	-26.115,69 €
<b>noch verfügbar</b>	448.497,56 €	450.630,29 €	486.175,41 €	<b>462.447,77 €</b>

Die gesperrten konsumtiven Beträge wurden investiv verwendet und werden noch von der Finanzverwaltung mittels entsprechender Verfügungen formell umgesetzt.

### Haushaltsjahr 2009

Stiftung	Betrag
Jakob-Wucher-Stiftung	6.000,00 €
Kreishandwerkerstiftung	5.000,00 €
Jugend- und Waisenstiftung	500,00 €

### Haushaltsjahr 2010

Stiftung	Betrag
Hans-Klenk-Stiftung	4.700,00 €
Jugend- und Waisenstiftung	23.400,00 €

### Haushaltsjahr 2011

Stiftung	Betrag
Hans-Klenk-Stiftung	103,25 €
Jugend- und Waisenstiftung	8.124,00 €

### Haushaltsjahr 2012

Stiftung	Betrag
Barzen-Stiftung	7.140,00 €
Jakob-Wucher-Stiftung	5.000,00 €
Jugend- und Waisenstiftung	8.208,00 €
Jugend- und Waisenstiftung	5.000,00 €
Schott-Braunrasch'sche Stiftung	767,69 €

Der noch verfügbare Betrag in Höhe von **462.447,77 €** im Haushaltsjahr 2012 wird im Kostenrechnungskreis 3000 gesperrt und im Haushaltsjahr 2013 im Kostenrechnungskreis 1000 in der gleichen Höhe zur Verfügung gestellt.

## Nachlässe

	2009	2010	2011	2012
<b>Haushalts- ausgabereist aus dem Vorjahr</b>	459.220,00 €	459.369,03 €	377.860,74 €	339.924,26 €
<b>Erträge</b>	16.021,68 €	6.917,81 €	7.377,28 €	412.383,45 €
<b>Aufwendungen</b>	-15.458,32 €	-88.426,10 €	-41.937,64 €	-16.451,16 €
<b>Sperrverfügungen</b>	-414,33 €	0,00 €	-3.376,12 €	-185.608,08 €
<b>noch verfügbar</b>	459.369,03 €	377.860,74 €	339.924,26 €	<b>550.248,47 €</b>

Die gesperrten konsumtiven Beträge wurden investiv verwendet und werden noch von der Finanzverwaltung mittels entsprechender Verfügungen formell umgesetzt.

### Haushaltsjahr 2009

Nachlass	Betrag
Hübner	414,33 €

### Haushaltsjahr 2011

Nachlass	Betrag
Hübner	3.100,00 €
Schwam	276,12 €

### Haushaltsjahr 2012

Nachlass	Betrag
Eckert	25.000,00 €
Zeh	160.608,08 €
<u>Verwendung:</u> Investive Zuwendung für die Erweiterung „Elterninitiative Spielkiste“	

Der noch verfügbare Betrag in Höhe von **550.248,47 €** im Haushaltsjahr 2012 wird im Kostenrechnungskreis 3000 gesperrt und im Haushaltsjahr 2013 im Kostenrechnungskreis 1000 in der gleichen Höhe zur Verfügung gestellt.